



Jöhstädter Amtsblatt

für Jöhstadt und die Ortsteile Schmalzgrube, Grumbach,
Neugrumbach, Steinbach und Oberschmiedeberg

Jahrgang 2024 | Ausgabe 02

Amtsblatt vom 04. März 2024

Bekanntmachungen

- Bekanntmachung und Einladung zur Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter im Flurbereinigungsverfahren Arnsfeld

Bekanntgabe von Beschlüssen

- Beschlüsse der 51. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jöhstadt am 11. Januar 2024

Flurbereinigung Arnsfeld

Verfahrensnummer 210111

Gemeinden Mildenau und Großrückerswalde, Stadt Jöhstadt und Große Kreisstadt Marienberg

BEKANNTMACHUNG und EINLADUNG

**des Landratsamtes Erzgebirgskreis
zur Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
(§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG, § 3 Abs. 6 des Gesetzes zur Ausführung
des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirt-
schafts Anpassungsgesetz - AGFlurbG)**

vom 07.02.2024

Das Landratsamt Erzgebirgskreis – Obere Flurbereinigungsbehörde – hat mit Datum vom 12. August 2009 in der Gemarkung Arnsfeld sowie für einzelne Flurstücke der Gemarkungen Mauersberg, Niederschmiedeberg, Grumbach und Marienberg die Durchführung eines Verfahrens der Ländlichen Neuordnung nach dem FlurbG angeordnet. Die mit der Bekanntmachung des Flurbereinigungsbeschlusses entstandene Teilnehmergeinschaft benötigt einen arbeitsfähigen Vorstand, der von der Teilnehmersammlung gewählt wird. Laut Beschluss der Teilnehmersammlung vom 18.04.2018 ist gemäß § 3 Abs. 6 des AGFlurbG nach Ablauf von 6 Jahren der Vorstand der Teilnehmergeinschaft (TG) neu zu wählen.

Die Teilnehmer, d. h. **alle Grundstückseigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigten im Flurbereinigungsgebiet** oder deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte werden hiermit eingeladen zur

**Teilnehmersammlung
am Mittwoch, dem 20.03.2024, um 18:00 Uhr,
im Dorfgemeinschaftshaus Arnsfeld
(Sportplatzstraße 19, 09456 Mildenau OT Arnsfeld)**

(Einlass ab 17:30 Uhr)

Die Teilnehmersammlung findet unter der Leitung des Landratsamtes Erzgebirgskreis, Referat 33, Stabsstelle Obere Flurbereinigungsbehörde, statt.

Tagesordnung

1. Tätigkeitsbericht des scheidenden Vorstandes
2. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes und der Grundsätze des Wahlverfahrens
3. Beschluss der Teilnehmersammlung zu möglichen Wahlperioden
4. Neuwahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
5. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er hat nach dem AGFlurbG auch Aufgaben der Flurbereinigungsbehörde verantwortlich auszuführen. Der Vorstand soll daher das volle Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Die Grundstückseigentümer sollen an der Neuordnung des Verfahrensgebietes intensiv mitwirken. Da die umfassende Neuordnung des betreffenden Gebiets von erheblicher Bedeutung ist, ist es wünschenswert, wenn sich möglichst viele Teilnehmer an der Neuwahl des Vorstandes beteiligen.

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter auf je 5 festgesetzt. Es können somit insgesamt 10 Personen als Mitglieder und Stellvertreter in den Vorstand gewählt werden. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Teilnehmer sind alle Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (§ 10 Nr. 1 FlurbG) und die Eigentümer von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen, die dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz (SachenRBERG) unterliegen.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte, die nicht selbst Teilnehmer sein müssen, ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Die Beglaubigung erteilt die jeweilige Gemeinde oder Stadt gebührenfrei.

Jeder anwesende Wahlberechtigte, sei er Teilnehmer, Bevollmächtigter oder gesetzlicher Vertreter, hat nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin nur eine Stimme, gleichgültig ob er einen oder mehrere Besitzstände vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Miteigentümer oder Erbengemeinschaften gelten jeweils als ein Teilnehmer. Einigen sich diese nicht über die Stimmabgabe, sind sie von der Wahl auszuschließen.

Es werden die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Teilnehmer, die bei der Wahl abwesend sind und nicht vertreten werden, können ihre Stimme nachträglich nicht mehr geltend machen.

Kommt die Wahl im Termin nicht zu Stande und verspricht ein neuer Wahltermin keinen Erfolg, so kann das Landratsamt Erzgebirgskreis Mitglieder des Vorstands nach Anhörung der sächsischen landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

Jeder Teilnehmer, Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter, der an der Wahl teilnehmen möchte, muss sich durch ein amtliches Dokument (Personalausweis oder Reisepass) ausweisen.

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung wird entsprechend § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auch auf der Internetseite des Landratsamtes Erzgebirgskreis unter der Rubrik Landratsamt & Service / Bekanntmachungen / Bekanntmachungen nach § 27 a VwVfG (<https://www.erzgebirgskreis.de/landratsamt-service/bekanntmachungen/bekanntmachungen-nach-27a-vwvfg>) veröffentlicht.

Formulare zur Ausstellung einer auf die Vorstandswahl beschränkten Vertretungsvollmacht finden Sie auf der Internetseite der Gemeindeverwaltung Mildenau unter den Aktuellen Bekanntmachungen (<https://www.mildenau.de>).

Marienberg, den 07.02.2024

i. A.



Lauterbach
Referatsleiterin

Bekanntgabe der Beschlüsse der 51. Sitzung des Stadtrates am 11. Januar 2024

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11. Januar 2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 538:

Der Stadtrat beschließt en bloc die aufgestellten Personen für den Gemeindevwahlausschuss.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 539:

Der Stadtrat beschließt, nach Prüfung des Angebotes durch die Stadtverwaltung Jöhstadt, den Auftrag für die Lieferung einer Tragkraftspritze für die OFW Schmalzgrube an den Bieter, die PF Pumpen und Feuerlöschtechnik GmbH Jöhstadt, zu vergeben. Die Auftragssumme beträgt 16.836,12 EUR.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 540:

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister, für die Freiwillige Feuerwehr Steinbach ein Mannschaftstransportfahrzeug zu beschaffen. Das Budget dafür beträgt inklusive notwendiger Umbau-/Anpassungsarbeiten 40.000,00 Euro und das Fahrzeug soll nicht älter als 5 Jahre sein.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die bereits im Finanzplan für 2024 enthaltene Finanzierung der Beschaffung im Haushaltsplan 2024 sicher zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 541:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, dem Bauantrag mit dem AZ: 02807-2023-71 von Herrn Markus und Frau Andrea Frenzel Lohtweg 13 in 90559 Burgthan mit dem Inhalt auf Nutzungsänderung von Gewerbenutzung in Wohnnutzung in 09477 Jöhstadt, OT Steinbach Kleine Dorfstraße 4, der Gemarkung Steinbach, Flurstück 30/1, gemäß § 36 BauGB und § 69 SächsBO, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 542:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über die Flurstücke 361, 363, 369, 360/1, 362 der Gemarkung Jöhstadt ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	10	0	0	1

Beschluss Nr. 543:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über die Flurstücke 101 und 102 der Gemarkung Jöhstadt ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 544:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über das Flurstück 298/2 der Gemarkung Jöhstadt ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 545:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über das Flurstück 201 a der Gemarkung Steinbach ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 546:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über das Flurstück 30/2 der Gemarkung Steinbach ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 547:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über das Flurstück 66/1 der Gemarkung Oberschmiedeberg ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 548:

Der Stadtrat beschließt, der mit 899 m höchsten auf Jöhstädter Flur befindlichen Anhöhe den Namen „Luise-Pinc-Höhe“ zu geben.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 549:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendungen in Höhe von insgesamt 2.820,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 550:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Sachzuwendungen in Höhe von insgesamt 309,40 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	10	0	0	1

Beschluss Nr. 551:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Sachzuwendungen in Höhe von insgesamt 160,76 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Jöhstadt, den 04. März 2024



A. Zinn
Bürgermeister



Impressum

Herausgeber:	Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt
Verantwortlich:	Bürgermeister André Zinn
Redaktion:	Stadtverwaltung Jöhstadt
Erscheinungsintervall:	nach Erfordernis